

Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Gütersloh
vom 15.12.2006
in der Fassung der II. Änderung vom 25.02.2022¹

Aufgrund der §§ 41 Abs. 1 Buchst. r und § 104 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV.NRW S. 1072), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 15.12.2006 die Rechnungsprüfungsordnung und in seiner Sitzung am 25.02.2022 die II. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Für die Angelegenheiten der Rechnungsprüfung besteht gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW ein Rechnungsausschuss und nach § 101 Abs. 1 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung, nachfolgend Rechnungsprüfungsamt genannt.

Die Aufgaben des Rechnungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamts bestimmen sich nach den §§ 59 Abs. 3 und 101 ff. GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.

- (2) Der Rechnungsausschuss bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts.

§ 2 Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamts

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt (§ 101 Abs. 2 GO NRW).
- (2) Der/Die Bürgermeister*in ist der/die Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter*innen des Rechnungsprüfungsamts.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der Prüfaufgaben unabhängig, frei von Weisungen der Verwaltung und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 3 Leitung und Prüfer*innen

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leitung, den Prüfer*innen sowie den sonstigen Mitarbeiter*innen.
- (2) Die Leitung und die Prüfer*innen des Rechnungsprüfungsamts werden gemäß § 101 Abs. 4 GO NRW vom Rat bestellt und abberufen.

¹ Die II. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

- (3) Die Leitung muss die für das Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen (§ 101 Abs. 3 GO NRW). Leitung und Prüfer*innen müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, technischem und betriebswirtschaftlichem Gebiet sowie im Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung verfügen.
- (4) Die Leitung ist Vorgesetzte der Prüfer*innen und der sonstigen Mitarbeiter*innen des Rechnungsprüfungsamtes. Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (5) Die Prüfer*innen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

§ 4 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende gesetzlich bestimmte Pflichtaufgaben (§§ 102, 104 Abs. 1 GO NRW):
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes (§ 102 Abs.1 GO NRW),
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs.1 Nrn. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen, rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen) (§ 102 Abs. 10 GO NRW),
 3. die Prüfung des Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichtes, sofern ein Gesamtabschluss aufgestellt wird (§ 102 Abs. 11 GO NRW),
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW),
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW),
 6. bei der Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW), soweit nicht nach der Verbandssatzung des Zweckverbandes "INFOKOM Gütersloh" eine andere Prüfungsinstanz zuständig ist²,
 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung (§ 104 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW)³,
 8. die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW),
 9. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW).

² Ab dem 01.01.2021 dürfen für die automatisierte Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft nur Fachprogramme verwendet werden, die von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen zugelassen sind (§ 94 Abs. 2 GO NRW).

³ § 100 Landeshaushaltsverordnung ab 01.01.2019 entfallen.

- (2) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgaben (§ 104 Abs. 2,3 GO NRW):
1. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat,
 3. die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Zahlungsabwicklung (Visakontrolle),
 4. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der verselbständigten Aufgabenbereiche in folgendem Umfang:
 - a) die Prüfung der Vergaben des Eigenbetriebs Kultur Räume im Rahmen der bestehenden Prüfungsgrenzen,
 - b) die Prüfung von Vergaben des Klinikums Gütersloh gGmbH, die mit Eigen- und pauschalen Fördermitteln unter Einschluss von Einzelfördermaßnahmen finanziert sowie im Rahmen der Festbetragsfinanzierung abgewickelt werden, im Rahmen der bestehenden Prüfungsgrenzen; ausgenommen hiervon sind Vergaben, die von der AGKAMED für das Klinikum durchgeführt wurden,
 5. die Prüfung von Bauabrechnungen,
 6. die gutachtliche Stellungnahme zu Verfahrensregelungen im Haushalts- und Rechnungswesen und der Zahlungsabwicklung sowie zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art sowie zum Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung,
 7. Vorbeugung gegen Korruption und Manipulation sowie Aufklärung derartiger Delikte,
 8. die Prüfung der Jahresrechnung einschl. der Verwendungsnachweise der Umweltstiftung Gütersloh.
- (3) Art und Umfang der Prüfung wird von der Leitung des Rechnungsprüfungsamts im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt, sofern der Rat keine anderweitige Anordnung trifft.

§ 5 Erteilung von Prüfungsaufträgen

- (1) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen.

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen.
- (3) Der/Die Bürgermeister*in kann innerhalb seines/ihrer Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen (§ 104 Abs. 4 GO NRW).

§ 6 Beratungstätigkeit

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt kann bei wichtigen städtischen Geschäftsprozessen, Vorhaben und Investitionsmaßnahmen beratend hinzugezogen werden.
- (2) Die Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes darf nicht dazu führen, dass Prüfungstätigkeiten vermieden oder ausgeschlossen werden.

§ 7 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamts

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Organisationseinheiten, Betrieben und sonstigen Dienststellen der Stadt sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Unternehmen usw. jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. und die Vorlage oder Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie einen lesenden Datenzugang für elektronische und personenbezogene Daten zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Außerdem sind der Zugang und die Nutzung von Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software, etc.) zu gewähren. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.
- (2) Die Leitung und die Prüfer*innen des Rechnungsprüfungsamts sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen bzw. Veranstaltungen aufzusuchen.
- (3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamts erhält per Mail die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) für die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie die Niederschriften über diese Sitzungen zur Information. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (4) Die Originalvorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung des Rechnungsprüfungsamts unterzeichnet.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig und mit Stellen außerhalb der Verwaltung unter der Bezeichnung "Stadt Gütersloh Rechnungsprüfungsamt".
- (6) Organisationseinheiten der Stadt, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamts zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern. Stellungnahmen sind von den Leitungen der Organisationseinheiten zu unterzeichnen.

§ 8 Pflichten des Rechnungsprüfungsamts

- (1) Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamts unverzüglich den/die Bürgermeister*in zu unterrichten.
- (2) Berichte über wichtige Prüfungen und über alle Prüfungen, die das Rechnungsprüfungsamt in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des/der Bürgermeisters*in vornimmt, sind im Rechnungsprüfungsausschuss zu behandeln. Ausfertigungen dieser Berichte erhält der/die Bürgermeister*in.
- (3) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Leitungen der Organisationseinheiten der Stadt über den Prüfungsablauf unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.

§ 9 Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamts

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert oder aufgehoben werden, zugleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z.B. Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Finanzamt, Krankenkassen) sowie Organisationsgutachten Dritter zuzuleiten.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und im Bereich der technikuunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig zu informieren, dass es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.
- (4) Die Organisationseinheiten haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu informieren. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Raub usw., die gleichzeitig dem Kassenaufsichtsbeamten/der Kassenaufsichtsbeamtin zu melden sind. Das Verhalten bei Auftreten eines Korruptionsverdachtes ist in der Geschäftsanweisung zur Korruptionsvorbeugung geregelt.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftsproben aller verfügungs- und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte mitzuteilen. Außerdem sind ihm die Namen der Dienstkräfte zu melden, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

§ 10 Inkrafttreten

Die geänderte Rechnungsprüfungsordnung tritt zum 01.03.2022 in Kraft.